

VoG Galopin Hannover e.V. – Auf dem Schacht 12 – 30827 Garbsen

Beitragsordnung (gemäß Artikel 6 der Satzung)

4. Änderung vom 11.05.2023

Nr. 1

- (1) Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder bzw. ihrer gesetzlichen Vertreter zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

Nr. 2

- (1) Der Mitgliederbeitrag wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Mitgliederversammlung kann eine Aufnahmegebühr für Neuaufnahmen beschließen.
- (2) Die festgesetzten Beiträge treten rückwirkend zum 1. Januar des Jahres in Kraft. Die Mitgliederversammlung kann einen anderen Beschluss fassen.

Nr. 3

- (1) Der jährlichen Mitgliederbeitrag incl. von Beiträgen an den Landessportbund u.a. an den Verein beträgt:

| Beitragsart | | Beitragshöhe |
|---------------|---|--|
| Monatsbeitrag | Voltigierer mit (2-mal Training/Woche) | 45,00 €/Monat |
| | Voltigierer mit (3-mal Training/Woche) | 55,00 €/Monat |
| | Reitbeteiligungen (2-mal/Woche) | 40,00 €/Monat |
| Jahresbeitrag | Voltigierer | 110,00 €/Jahr 130,00 €/Jahr ab 01.01.2024 |
| | Fördermitglieder | 40,00 €/Jahr |

- (2) Ermäßigungen sind vom Vorstand zu beschließen.

Nr. 4

- (1) Der Einzug der Jahresbeiträge erfolgt im März des jeweiligen Jahres.
- (2) Der Einzug der Monatsbeiträge erfolgt zum 1. des Monats.

Nr. 5

- (1) Die Mitglieder bzw. ihre gesetzlichen Vertreter erteilen zum Einzug der Beiträge dem Verein eine Einzugsermächtigung.
- (2) Mitglieder bzw. ihre gesetzlichen Vertreter, die keine Einzugsermächtigung erteilen, sind verpflichtet, den Jahresbeitrag bis 1. März des jeweiligen Jahres und die Monatsbeiträge zum 1. des jeweiligen Monats auf das Vereinskonto zu entrichten.
- (3) Zur Deckung des Mehraufwands nach Nr.5 (2) sind zusätzlich zum Jahresbeitrag 10 Euro zuzahlen.
- (4) Bei Mahnungen werden Mahngebühren erhoben.

Nr. 6

- (1) Bei Vereinseintritt bis 31. März wird der volle Jahresbeitrag fällig, ab 1. April ist der anteilige Jahresbeitrag zu entrichten.
- (2) Bei Vereinsaustritt im laufenden Jahr wird der Jahresbeitrag nicht zurückerstattet. Modalitäten zum Vereinsaustritt regelt die Satzung.

Nr. 7

- (1) Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung. Die personengeschützten Daten werden nach Bundesdatengesetz gespeichert.

Die Beitragsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 11.05.2023 zum 11.05.2023 in Kraft.